

Die Einnahmen aus den Veräußerungen der im Besitz der Reichsverwaltung befindlichen Grundstücke dürfen nur unter Genehmigung des Bundesrats und des Reichstags verausgabt werden und sind, sofern diese Genehmigung nicht anderweitig erfolgt ist, im nächsten Reichshaushalts-Etat in die zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben bestimmten Einnahmen einzustellen. (§ 11.)

Die Einnahmen des Reichs sind abgeteilt in:

I. Zölle und Verbrauchssteuern:

1. aus dem Zollgebiete:

- a) Einnahmen, an welchen sämtliche Bundesstaaten teilnehmen,
- b) Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elß-Lothringen keinen Teil haben;

2. von den außerhalb der Zollgrenze liegenden Bundesgebieten: Aueren für Zölle und Verbrauchssteuern wie oben §. 1 a) und b);

II. Reichsstempelabgaben;

III. Post- und Telegraphen-Verwaltung;

IV. Reichsbankerei;

V. Eisenbahnverwaltung;

VI. Bankwesen;

VII. verschiedene Verwaltungseinnahmen;

VIII. aus dem Reichsrealitätenfonds;

IX. Ueberschüsse aus früheren Jahren;

X. Zuschuß des außerordentlichen Etats;

XI. zum Ausgleich für die nicht allen Bundesstaaten gemeinsamen Einnahmen;

XII. Matrikularbeiträge;

XIII. außerordentliche Deckungsmittel.

In Betreff der Einnahmen aus den Schutzgebieten siehe Gesetz vom 30. März 1892 S. 309.

Zu bemerken ist auch noch, daß laut Gesetz vom 9. Juni 1895 S. 256 die Behörden der einzelnen Bundesstaaten einander auf Ersuchen beim Eingang von Abgaben und bei der Vollstreckung von Vermögensstrafen Beistand zu leisten haben.

10. Kapitel.

Die Rechnungskontrolle.

Der Art. 72 der Reichs-Verfassung schreibt vor, daß über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs durch den Reichsfinanzler dem Bundesrat und dem Reichstag zur Entlastung jährliche Rechnung zu